



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates	334
Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung der Landesärztekammer"	334
Öffentliche Bekanntmachungen	335
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Burgau und Göschwitz am 25.11.2012	335
Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Burgau und Göschwitz am 25. November 2012	336
Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes der ersten wesentlichen Änderung des Bebauungsplanes „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“ im Ortsteil Issersted	337
Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten	338
Einzelfallbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit für die „Öffnung von Gräben in der Gemarkung Drackendorf“	338
Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit	338
Ausschusssitzungen	339
Öffentliche Ausschreibungen	340
Verwertung und Abholung von Mischschrott aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena	340
Verwertung und Abholung von Altholz aus der manuellen Sperrholzentorgung der Stadt Jena	340

Beschlüsse des Stadtrates

Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Erweiterung der Landesärztekammer"

- beschl. am 10.10.2012; Beschl.-Nr. 12/1721-BV

001 Für das Vorhaben „Erweiterung der Landesärztekammer“ in der Gemarkung Maua, Flur 4, Flurst.-Nr. 463/4 (teilweise), 464/3, 465/4 und 465/9 (teilweise), soll ein vorhabenbezogener Bebauungsplan des Vorhabenträgers Landesärztekammer Thüringen aufgestellt werden. Das Vorhaben befindet sich im Ortsteil Maua an der Straße Im Semmicht.

002 Für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung gelten folgende Planungsziele:

- Erweiterung des Verwaltungsgebäudes der Landesärztekammer sowie Neubau einer Stellplatzanlage
- Erschließung der Gesamtanlage über die bestehende Grundstückszufahrt von der Straße Im Semmicht
- Ergänzung des Areals um eine neue Ausgleichsfläche

Begründung:

Veranlassung:

Die Landesärztekammer Thüringen ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz seit 1990 in Jena und seit 1997 in Jena-Maua.

Sie betreut alle im Freistaat tätigen Ärzte (ca. 11000 Ärzte) sowie die Ausbildung zu Medizinischen Fachangestellten.

In den Jahren nach 1996 wurden ihr zusätzliche Funktionen übertragen, u.a. im Zuge der weiteren Qualifizierung der medizinischen Betreuung.

Durch diesen Zuwachs bedingt, sind die Nutzungsgrenzen des Gebäudes und der Freianlagen insbesondere der Stellplätze erreicht bzw. schon seit längerem überschritten. Deshalb wird eine Erweiterung von Gebäude und Freianlagen erforderlich.

Im Jahre 1997 waren 49 Mitarbeiter im Gebäude tätig. Diese Zahl erhöhte sich auf gegenwärtig 79 Mitarbeiter.

Außerdem stieg die Anzahl der Veranstaltungen auf 300 pro Jahr mit jeweils mehr als 100 Teilnehmern.

Somit sind in Schwerpunktzeiten ca. 200 Besucher und Mitarbeiter zeitgleich anwesend. Daraus resultiert ein PKW-Aufkommen in diesen Zeiten von ca. 150-200 Fahrzeugen.

Bestand:

Das bestehende Gebäude der Landesärztekammer wurde in den Jahren 1996/97 errichtet.

Informeller Bestandteil der Baugenehmigung für das damalige Bauvorhaben war bereits die Darstellung einer Gebäudeerweiterung, wie sie jetzt realisiert werden soll.

Das diesbezügliche Baufeld bildete den westlichen Abschluss des damals vorgesehenen Bebauungsplangebietes "Auf dem Sande". Dieser Plan erlangte jedoch keine Rechtskraft, so dass jetzt ein vorhabenbezogener Bebauungsplan ausschließlich für die Landesärztekammer erstellt werden soll.

Erweiterungen:

Für die Aufrechterhaltung der Funktionalität des Sitzes der Landesärztekammer werden die bereits genannte Gebäudeerweiterung sowie eine neue Stellplatzanlage erforderlich.

Die Anordnung des neuen Gebäudeflügels resultiert aus

der Lage der inneren Erschließung des Bestandsgebäudes. Er soll in Anlehnung an die vorhandene Bausubstanz über drei Vollgeschosse mit Satteldach verfügen.

Freianlagen/Stellplätze:

Aus den aktuellen und künftigen Anforderungen generiert sich ein zusätzlicher Stellplatzbedarf von ca. 80 Pkw-Stellplätzen. Außerdem sind 19 vorhandene Stellplätze, die zu Gunsten des neuen Gebäudeflügels entfallen, zu ersetzen. Daraus ergibt sich eine zu schaffende Gesamtkapazität von ca. 100 Stellplätzen, die nördlich der bestehenden Stellplätze angeordnet werden sollen.

Westlich dieser neuen Stellplatzanlage soll – im Anschluss an die bestehende Ausgleichsfläche sowie an das Landschaftsschutzgebiet – eine weitere Ausgleichsfläche angelegt werden.

Untersuchung von Alternativlösungen:

Für die Gebäudeerweiterung erweist sich aus Gründen der Funktionalität und der Wirtschaftlichkeit der bereits von Anfang an vorgesehene Standort als der vorteilhafteste, da nur dieser Standort eine Mitbenutzung des vorhandenen Erschließungskerns ermöglicht.

Eine – sowohl von der Stadt Jena als auch der Landesärztekammer privilegierte – Anordnung der neuen Stellplatzanlage im Gewerbegebiet Maua-Südwest östlich der Straße Im Semmicht schied aus, da die betreffende Fläche trotz umfangreicher Bemühungen nicht erworben werden konnte.

Außerhalb des Geltungsbereiches verbleibende Teilfläche des Flurstückes 463/4:

In der Sitzung des Ortsteilrates Maua am 04.07.2012 wurde darauf hingewiesen, dass die westliche, außerhalb des Geltungsbereiches verbleibende Teilfläche des Flurstückes 463/4 nur noch eingeschränkt für eine weitere landwirtschaftliche Nutzung geeignet sei, sobald auf der östlichen Teilfläche dieses Flurstückes die für das Vorhaben erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden.

Deshalb wurde durch den Ortsteilrat Maua angeregt, das Flurstück komplett in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzubeziehen.

Bei anderen Planungen besteht jedoch ein Mangel an Ausgleichsflächen, so dass es sinnvoll erscheint, die betreffende Teilfläche als einen Beitrag zur Behebung dieses Mangels – mittels des dafür geschaffenen Öko-Kontos – bereitzustellen.

Deshalb wird während des Planverfahrens durch die Stadt geprüft, ob auf dieser Teilfläche ebenfalls Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden können. Dies soll annähernd zeitgleich mit der Herstellung der für die Landesärztekammer erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgen und die Fläche dann in das Öko-Konto einbezogen werden.

Antragstellung:

Am 22.06.2012 hat die Landesärztekammer Thüringen den Antrag auf Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für die Erweiterung ihres Verwaltungsgebäudes sowie den Neubau einer Stellplatzanlage gestellt. Dieser Antrag wurde am 04.07.2012 durch den Ortsteilrat Maua befürwortet. Am 19.07.2012 hat der Stadtentwicklungsausschuss dem Antrag stattgegeben.

Hinweis:

Die Anlagen des bevorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Dezernat 3, Fachdienst Stadtplanung, Am Anger 26, Zi. 2_10.

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Burgau und Göschwitz am 25.11.2012

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile Burgau und Göschwitz wird in der Zeit vom 05.11. bis 09.11.2012 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) in der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Bürger- und Familienservice, Löbdergraben 12, 07743 Jena während der Öffnungszeiten Montag und Donnerstag 09.00 bis 19.00 Uhr sowie Dienstag, Mittwoch und Freitag 09.00 bis 15.00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach dem Thüringer Meldegesetz eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt, die Einsichtnahme durch ein Bildschirmgerät ermöglicht.
2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 05.11. bis 09.11.2012 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben. Einwendungen können darauf gerichtet sein, eine neue Eintragung vorzunehmen oder eine vorhandene Eintragung zu streichen oder zu berichtigen. Die Einwendungen müssen bei der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Bürger- und Familienservice, Löbdergraben 12, 1. Etage, Raum 1_03 schriftlich erheben oder zur Niederschrift erklärt werden; die vorgelegten Gründe sind glaubhaft zu machen. Schriftliche Einwendungen können auch fristgerecht in dem dafür vorgesehenen Fristenbriefkasten am Anger 15 eingeworfen werden. Nach Ablauf der Einsichtsfrist sind Einwendungen nicht mehr zulässig.
3. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein (hierzu unten Nr. 5) hat.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 21. Tag vor der Wahl (04.11.2012) eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss rechtzeitig Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis erheben, um nicht Gefahr zu laufen, sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl zum Ortsteilbürgermeister des Ortsteiles Burgau oder Göschwitz im Wege der Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag,
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Frist zur Erhebung von Einwendungen versäumt hat,
 - b) wenn die Voraussetzungen für seine Eintragung in das Wählerverzeichnis erst nach Ablauf der Frist zur Erhebung von Einwendungen eingetreten sind oder
 - c) wenn das Wahlrecht aufgrund einer erhobenen Einwendung festgestellt wurde und dies der Gemeinde erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses bekannt wird.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl (23.11.2012), bis 18.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Jena Wahlbüro Löbdergraben 12, 07743 Jena, 1. Etage Raum 1_03 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Antragstellung per Fax erfolgt unter der Nummer: 03641 / 49 37 05. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (24.11.2012), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Für den Fall, dass bei der Wahl am 25.11.2012 kein Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl, am 09.12.2012 eine Stichwahl statt. Stimmberechtigt für die Stichwahl ist, wer bereits für die erste Wahl stimmberechtigt war, sofern er nicht in der Zwischenzeit sein Stimmrecht verloren hat.

Wahlberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind und für die erste Wahl am 25.11.2012 einen Wahlschein erhalten haben, erhalten von Amts wegen einen Wahlschein für die Stichwahl mit Briefwahlunterlagen.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, können bereits vor der Wahl am 25.11.2012 einen Wahlschein für die Stichwahl beantragen. Wahlscheine für die Stichwahl können bis zum 07.12.2012 bis 18.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Jena Wahlbüro, Löb-

dergraben 12, 07743 Jena, 1. Etage Raum 1_10 mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Antragstellung per Fax erfolgt unter der Nummer: 03641 / 49 37 05. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes am Stichwahltag nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Stichwahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein für die Stichwahl nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum 08.12.2012 bis 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Wer den Wahlscheinantrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein hilfebedürftiger Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- einen amtlichen Stimmzettel für jede Wahl, zu der er wahlberechtigt ist,
- einen amtlichen Stimmzettelschlag,
- einen Wahlbriefumschlag, auf dem der Name der Gemeinde, die Anschrift der Stadtverwaltung, die Nummer des Stimmbezirkes und des Wahlscheins angegeben ist, sowie
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der oben genannten Behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag, dem 25.11.2012 bis 18 Uhr bzw. im Fall einer Stichwahl am Tag der Stichwahl, dem 09.12.2012 bis 18 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden. Nähere Hinweise über die Briefwahl sind dem Merkblatt für die Briefwahl zu entnehmen.

Jena, den 18.10.2012

gez. Olaf Schroth
Wahlleiter

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Burgau und Göschwitz am 25. November 2012

1. Der Wahlausschuss der Stadt Jena hat in seiner Sitzung am 23.10.2012 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilbürgermeister für die Ortsteile der Stadt Jena als gültig zugelassen, die hiermit bekannt gegeben werden.

2. Zugelassene Wahlvorschläge zur Wahl der Ortsteilbürgermeister in den Ortsteilen Burgau und Göschwitz: Die nachfolgenden Angaben enthalten in nachstehender Reihenfolge:

1. Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe (entfällt bei Einzelbewerber/innen)
2. Name, Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Anschrift der Bewerberinnen und Bewerber

Für den Ortsteil Burgau:

Wahlvorschlag 1:

Brauns, Herbert, 1944, selbständig, Brunnengasse 6, 07745 Jena

Zu der Frage, ob ich wesentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet habe, gebe ich folgende Erklärung ab: Nein.

Ich bin mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden. Mir fehlt die Eignung für eine Berufung in das Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht.

Es ist ein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden, der auf dem amtlichen Stimmzettel vorgedruckt wird. Der Wähler kann seine Stimme vergeben, indem er den Bewerber des aufgedruckten zugelassenen Wahlvorschlags kennzeichnet oder eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Für den Ortsteil Göschwitz:

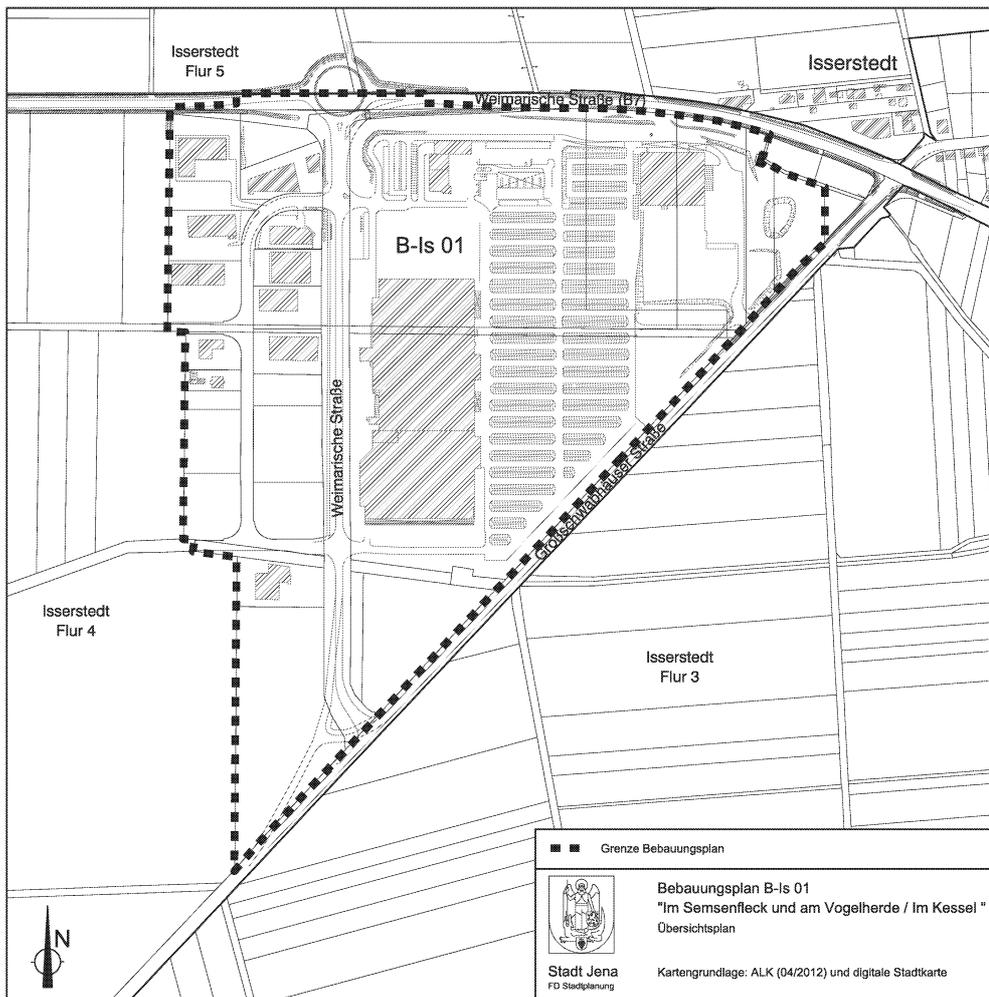
Es wurden keine Wahlvorschläge eingereicht.

Die Wahl wird ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt. Der Wähler hat eine Stimme. Der Wähler vergibt seine Stimme dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel eine wählbare Person mit Nachnamen, Vornamen und Beruf einträgt.

Jena, den 24. Oktober 2012

gez. Olaf Schroth
Wahlleiter

Öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes der ersten wesentlichen Änderung des Bebauungsplanes „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“ im Ortsteil Isserstedt



Der 3. Entwurf der ersten wesentlichen Änderung des Bebauungsplanes „Im Semsenfleck und am Vogelherde/Im Kessel“ einschließlich Begründung, Grünordnungsplan mit Maßnahmeblättern und Umweltbericht liegen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom

**12. November 2012 bis
einschließlich 13. Dezember 2012**

im Verwaltungsgebäude Am Anger 26, 2. Etage, im Gang gegenüber von Zimmer 2_14 zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 9.00 bis 12.00 Uhr und	von 14.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 9 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr	
Freitag	von 9 bis 12 Uhr.	

Während dieser Zeit können von jedermann Anregungen schriftlich niedergelegt oder während der o.g. Zeit zur Niederschrift vorgebracht werden. Stellungnahmen können vor Ort oder schriftlich bis zum Ende der Auslegungsfrist 13.12.2012 (Poststempel) in der Stadtverwaltung Jena, Postfach 100 338, 07703 Jena abgegeben werden.

Zusätzlich ist der 3. Entwurf zur ersten wesentlichen Änderung des Bebauungsplans auch auf den Internetseiten der Stadt Jena unter „www.jena.de/Stadt & Verwaltung/Öffentliche Auslegungen“ einsehbar. Hier besteht vom 12. November 2012 bis einschließlich 13. Dezember 2012 die Möglichkeit, Hinweise zur Planung elektronisch an die Stadtverwaltung zu senden. Es wird darauf hingewiesen, dass elektronisch abgegebene Hinweise zur Planung nur entgegen genommen werden können, wenn Absender und Inhalt verifizierbar sind. Deshalb müssen zusammen mit dem Hinweis auch Name und Anschrift des Absenders angegeben werden.

Weiterhin wird darauf verwiesen, dass das in Papierform öffentlich ausgelegte Planexemplar maßgebend für das Planverfahren ist, da Abweichungen bei der elektronischen Wiedergabe nicht vollständig ausgeschlossen werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

ausgefertigt:
Jena, 25. Oktober 2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Jauch

Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Aufforderung an Nutzungsinhaber von Grabstätten

Die Nutzungsinhaber (NR) nachfolgender Grabstätten werden gebeten, sich umgehend mit der Friedhofsverwaltung Nordfriedhof in Verbindung zu setzen.

Sollten Sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen ab Datum der Bekanntmachung melden, wird die Friedhofsverwaltung nach § 18 der Friedhofssatzung vom 25.11.2009 verfahren.

Nach Ablauf dieser Frist wird das Nutzungsrecht für die Grabstätte als aufgegeben betrachtet und die Grabstätte kostenpflichtig beräumt.

NORDFRIEDHOF

Koch, Margarete	Feld 7, UR, Nr. 41	NR: unbekannt
Puscher, Heinz	Feld 26, WG, Nr. 85/86	NR: unbekannt

FRIEDHOF JENAPRIESSNITZ

Steps, Walter	Feld 3, UW, Nr. 33	NR: unbekannt
---------------	--------------------	---------------

FRIEDHOF LOBEDA

Hübner, Gustav	UH, UW, Nr. 201	NR: unbekannt
----------------	-----------------	---------------

Einzelfallbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit für die „Öffnung von Gräben in der Gemarkung Drackendorf“

Die untere Wasserbehörde der Stadt Jena gibt gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. August 2012 (BGBl. I S. 1726), folgendes bekannt:

Die geplante abschnittsweise Öffnung und naturnahe Gestaltung des Hungergrabens und des Drackendorfer Grabens in der Gemarkung Drackendorf bedarf keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 2 Abs. 1 UVPG und nach § 2 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (ThürUVPG) vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 85).

Das Universitätsklinikum Jena hat mit Datum vom

10.05.2012 die Offenlegung der verrohrten Gräben und deren naturnahe Gestaltung beantragt. Die Maßnahme ist Bestandteil des Bebauungsplans „Universitätsklinikum Jena-Lobeda B LO-05“ und bedarf als Gewässerausbau nach § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212), einer Planfeststellung bzw. Plangenehmigung.

Gemäß § 3 Abs. 1, Anlage 1, Nr. 1.11 ThürUVPG ist für sonstige Ausbauvorhaben eine allgemeine und nach § 3c, Anlage 1, Nr. 13.18.2 UVPG für kleinräumige naturnahe Umgestaltungen, wie die Beseitigung von Bach- und Grabenverrohrungen, eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die überschlägige Prüfung durch die untere Wasserbehörde nach den in der Anlage 2 zu § 3c Satz 2 UVPG und Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Satz 2 ThürUVPG aufgeführten Kriterien ergab keine Hinweise auf erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Da keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wird gemäß § 68 Abs. 2, Satz 1 WHG anstelle eines Planfeststellungsverfahrens ein Plangenehmigungsverfahren durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3704) im Fachdienst Umweltschutz der Stadtverwaltung Jena, untere Wasserbehörde, Am Anger 26, 07743 Jena, zugänglich.

ausgefertigt:
Jena, den 25. Oktober 2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Jauch (Siegel)
(Dezernent für Finanzen,
Sicherheit und Bürgerservice)

Öffentliche Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde der Stadt Jena gemäß § 7 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I Nr. 29 S. 3900)

Auslegung des Antrages zur Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung zwecks Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit

gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I Nr. 70 S. 2182, 2192)

Durch den Zweckverband JenaWasser, Rudolstädter Straße 39 in 07745 Jena wurde für folgendes Grundstück o. g. Antrag gestellt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Grundbuchblatt	Leitung, Anlage, Dienstbarkeit	Schutzstreifenbreite Schutzstreifen
Lobeda	5	544	954	wasserwirtschaftliche Entsorgungsleitung nebst Zubehör und Schachtbauwerke sowie Geh- und Fahrrecht zu den Schachtbauwerken	3 m, 366 m ²

Die Eigentümer des o. g. Grundstückes werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 5 SachenR-DV hingewiesen. Der Widerspruch ist gemäß § 7 Abs. 2 SachenR-DV innerhalb von vier Wochen (Zeitraum der öffentlichen Auslegung) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jena, Am Anger 15, 07743 Jena oder direkt beim Fachbereich Bauen und Umwelt der Stadtverwaltung Jena, Fachdienst Umweltschutz, Am Anger 26, 07743 Jena zu erheben.

Die Antragsunterlagen liegen **4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an** während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Jena, Fachbereich Bauen und Umwelt, Am Anger 26, 1. Etage, Zimmer 1_29 aus.

Die untere Wasserbehörde, als zuständige Bescheinigungsbehörde, erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 und 4 SachenR-DV.

Durch das Grundbuchamt erfolgt nach Abschluss des Bescheinigungsverfahrens die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch von Amts wegen nach dem Registerverfahrensbeschleunigungsgesetz (RegVBG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182). Bei Vorlage eines Widerspruchs wird die Eintragung durch das Grundbuchamt gemäß § 8 Abs. 2 SachenR-DV vorgenommen.

ausgefertigt:
Jena, den 23.10.2012

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. i.V. Frank Jauch (Siegel)
(Dezernent für Finanzen,
Sicherheit und Bürgerservice)



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **05.11.2012, 16:30 Uhr**, findet im Beratungsraum Am Anger 15, EG, die nächste Sitzung des **Studierendenbeirates** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Berichte
4. Vernetzung mit dem Seniorenbeirat
5. Jugendherbergen in Jena
6. Freiräume in Jena – Projekte, Aktivitäten und AkteurInnen
7. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

* * *

Am **06.11.2012, 17:00 Uhr** findet im Beratungsraum (2.14) am Löbdergraben 12, 2. Etage, die nächste Sitzung des **Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 23.10.2012
3. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende

* * *

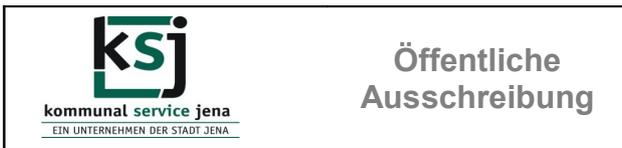
Am **08.11.2012, 17:00 Uhr** findet im Plenarsaal des Rathauses, Markt 1, die nächste Sitzung des **Stadtentwicklungsausschusses** statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
3. Protokollkontrolle – öffentlicher Teil
4. Fortschreibung Radverkehrskonzept
5. Saaleradwanderweg Jena Nord / Kunitz
6. Änderung der Hausrarife der Jenaer Nahverkehr GmbH
7. Kostenloses Internet in Jena
8. Sonstiges
- 8.1 Benennung eines Vertreters für die Arbeitsgruppe zur Vor- und Nachbereitung des Fachtages "kommunale Beteiligungsstrategie für Kinder und Jugendliche"

Der Ausschussvorsitzende

Öffentliche Ausschreibungen

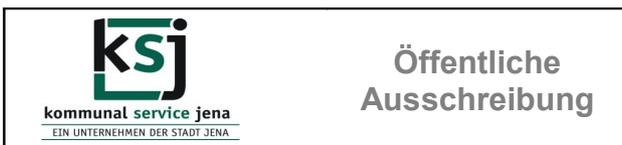


Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena (Tel.: 03641 49890), hat unter der Vergabenummer: 2012-4591 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Verwertung und Abholung von Mischschrott aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und auf www.bund.de unter Kennziffer 557844 veröffentlicht.



Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 68, 07749 Jena (Tel.: 03641 49890), hat unter der Vergabenummer: 2012-4579 für den Vergabegegenstand nach VOL/A

Verwertung und Abholung von Altholz aus der manuellen Sperrholzensorgung der Stadt Jena

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und auf www.bund.de unter Kennziffer 558131 veröffentlicht.